

Der internationale Mittelstandskongress in Interlaken

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 24

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

renten wurden im Laufe des Jahres 1923 für Unfälle aus 1923 und 1660 für Unfälle aus früheren Jahren, im ganzen also 3183 zugesprochen. Seit der Betriebseröffnung der Anstalt bis zum 31. Dezember 1923 wurden in 2474 Todesfällen Hinterlassenenrenten und für 14,300 Verletzungen Invalidenrenten zuerkannt.

Die Rechnungen beider Abteilungen der obligatorischen Unfallversicherung weisen Betriebsüberschüsse auf. Bei der Abteilung der Nichtbetriebsunfälle hat der Bruttobetriebsüberschuß gestattet, die von den Defiziten der Vorjahre herrührende Schuld dieser Abteilung an den Reservefonds um 600,000 Fr. das heißt um mehr als die Hälfte zu tilgen.

In der Betriebsunfallversicherung hat sich einschließlich der Einlagen in den Prämienreservefonds von 1,400,000 Fr. und in den ordentlichen Reservefonds von 1,054,449.50 Fr. ein Bruttobetriebsüberschuß von Fr. 2,553,402.76 ergeben. Der Nettobetriebsüberschuß beträgt Fr. 98,953.26.

Der mittlere Prämienfuß der Betriebsunfallversicherung, der durch Teilung der gesamten Prämieinegänge durch die versicherte Lohnsumme gewonnen wird, betrug im Jahre 1918 27,92 Promille, im Jahre 1919 25,94 Promille, 1920 22,76 Promille, 1921 21,04 Promille und 1922 20,72 Promille.

Die Verwaltungskosten haben im Jahre 1923 im Vergleich zum Vorjahre um 167,248 und im Vergleich zum Jahre 1921 um 632,895 Fr. abgenommen. Da andererseits mit dem Wiederaufleben der Geschäfte die versicherte Lohnsumme und damit die Prämiensumme sich erhöht hat, ist das prozentuale Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Prämien, das für das Jahr 1922 13,44 Prozent betragen hatte, für das Jahr 1923 auf 12,48 Prozent gesunken.

Im Kapitel betreffend die Unfallverhütung wird auf zahlenmäßig nachweisbare Erfolge mit den von der Anstalt verlangten Maßnahmen der Unfallverhütung hingewiesen. Die Ersetzung der Bierkantwelle an Abriechtobelmaschinen durch runde Messerwelle hat die schweren Verletzungen an diesen Maschinen fast vollständig zum Verschwinden gebracht. Durch die Auserlegung der Pflicht zum Tragen von Schutzbrillen bei den Arbeiten an der Schmirgelscheibe sind die Augenunfälle vom Jahre 1919 zum Jahre 1922 um mehr als drei Viertel zurückgegangen.

Um gewissen Schwierigkeiten zu begegnen, auf welche die richtige Anbringung der Schutzvorrichtungen an Maschinen in manchen Betrieben von Anfang gestoßen war, hat sich die Anstalt im Berichtsjahre entschlossen, einige Monteure einzustellen, deren Aufgabe darin besteht, den Betriebsinhabern, welche es wünschen, bei der ersten Montierung der Schutzvorrichtung behilflich zu sein. Die Erfahrungen mit diesem Entgegenkommen werden als günstige bezeichnet; der Widerstand gegen die Anordnungen der Anstalt und die Klagen über Erschwerung der Arbeit durch die Schutzvorrichtungen haben bedeutend abgenommen.

Verbandswesen.

Der Schweizerische Verein von Gas- und Wasserfachmännern hat seine 51. Jahresversammlung in Burgdorf und Thun unter dem Vorsitz von Direktor Escher (Zürich) abgehalten. Die Leiter der Gas- und Wasserwerke versammelten sich am 6. September in Thun, um den 12. Jahresbericht des technischen Inspektorates entgegenzunehmen und ein Referat von Kantons-Ingenieur Schlatter (Herisau) über modernen Straßenunterhalt anzuhören. Auch die in der Burg-

dorfer Gewerbeausstellung gut vertretenen Einrichtungen für die Gasverwendung beanspruchten das Interesse der Teilnehmer. Am 7. September fand die Generalversammlung des Vereins in Thun statt. Nach Erledigung der geschäftlichen Traktanden wurden vier Vorträge angehört. Direktor Riz von den Licht- und Wasserwerken Thun sprach über die Werbetätigkeit der Gaswerke, Direktor Escher vom Gaswerk Zürich über die neueste Entwicklung der trockenen Koksblöschung, für die ein von den Gebrüdern Sulzer praktiziertes Verfahren eingeführt worden ist. Ingenieur Jappard von La Chaux-de-Fonds berichtete über „Captage dans les Calcaires jurassiques et développement du service des Eaux de La Chaux-de-Fonds“. Das Schlußreferat hielt Dr. Hug (Zürich) über die Bedeutung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers für seine Beurteilung. An der zahlreich besuchten Veranstaltung haben auch Vertreter befreundeter und ausländischer Institutionen teilgenommen.

Der internationale Mittelstandskongress in Interlaken

hat folgende Resolutionen angenommen:

Resolution über Kreditwesen und Kreditorganisation des Mittelstandes.

„Der Rat der Internationalen Mittelstands-Union wird beauftragt, in kürzester Zeit eine Spezialkonferenz zur eingehenden Behandlung der Kreditfrage des Mittelstandes einzuberufen, welche folgende Punkte zu behandeln und darüber Antrag zu stellen hat: 1. Kleinbetriebkredite; 2. Bürgschaftsgenossenschaften; 3. Ausbau und Aufbau der mittelständischen Kreditvereinigungen oder Neugründung von Mittelstandsbanken; 4. Hypothek- und Baukreditfrage.“

Bei der Behandlung dieser Fragen haben als Grundsätze zu gelten: Der Mittelstand hat Anspruch darauf, daß die von ihm in den verschiedenen Banken aller Art zusammenlaufenden Gelder wieder in seine Kreise zurückfließen, um dadurch zu einer einheitlichen mittelständischen Geldwirtschaft zu gelangen, die sich ebenfalls international auswirken soll. Die Konzentrierung des mittelständischen Kapitals dürfte durch eine Wiedererweckung des Sparfinnes beschleunigt werden. Hierzu wäre eine gesunde Zinspolitik und die Regelung der Sicherheit der Einlagegelder erwünscht.“

Wohnungsproblem.

„I. Das Wohnungsproblem ist eines der wichtigsten volkswirtschaftlichen Probleme.“

II. Das einzig taugliche Mittel zur Lösung des Problems ist die Förderung der privaten Bautätigkeit und zwar durch die Wiederherstellung der vollen Freiheit im Bau- und Wohnungswesen und Abwehr von Übergriffen der Baustoffkartelle.

III. Für die Übergangszeit und soweit es die besondern Verhältnisse in den einzelnen Ländern unbedingt erfordern, können folgende Beihilfemaßnahmen in Betracht fallen: 1. Erleichterung der Kapitalbeschaffung in genügender Höhe und Sicherung der Rentabilität; 2. Maßnahmen zur Stabilisierung des Hypothekenzinses; 3. Steuererleichterungen und Subventionen, insbesondere zur Erstellung von Wohnungen für kinderreiche Familien und für Kleinwohnungen.“

Resolution zu den Grundfragen für die Vergebung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen.

„Der Staat, die Gemeinden und andere öffentliche Korporationen und Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die Auswüchse im Submissionswesen als Folge der schrankenlosen Gewerbefreiheit die Bildung

und Entwicklung eines gesunden Mittelstandes nicht gefährden. Sie müssen daher auch die Vergebung der eigenen Arbeiten und Lieferungen nach Grundsätzen vornehmen, die bei aller Wahrung ihrer finanziellen Interessen dem Gewerbestand einen angemessenen Preis sichern.

A. Zu diesem Zwecke sind Verordnungen über die Vergebung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen zu erlassen, die ermöglichen: 1. Die Arbeiten und Lieferungen unter Ausschaltung der bloßen technisch nicht notwendigen Generalunternehmer an diejenigen Firmen und Handwerkermeister zu vergeben, welche die Aufträge in ihren Betrieben selbst ganz oder doch zum größeren Teil ausführen können. 2. Die Arbeiten und Lieferungen soweit möglich durch Aufteilung in Fachlose auch an kleinere Betriebe und Firmen zu vergeben, wobei auf möglichst Abwechslung in der Erteilung der Aufträge zu trachten ist. 3. Die Übertragung der Arbeiten und Lieferungen auf Grund klarer Verträge vorzunehmen, die in erschöpfender Weise und unter Wahrung der Gleichberechtigung der Vertragsparteien, die Rechte und Pflichten der Bewerber festlegen. 4. Die Arbeiten und Lieferungen zu angemessenen, vom Unternehmer im Angebote selbst zu berechnenden Preisen zu vergeben, die dem Aufwand des Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten entsprechen und außerdem einen angemessenen Unternehmergewinn enthalten, Angebote für Arbeiten und Lieferungen auszuschließen, die nicht nach diesen Grundsätzen durch fachgemäße Berechnungen belegt werden können.

B. Zur Prüfung der Angemessenheit der Preise für öffentliche Arbeiten und Lieferungen sind in die Verordnungen geeignete Bestimmungen aufzunehmen, welche die Mitwirkung der beruflichen Verbände bei dieser Überprüfung, sowie bei der Erteilung des Zuschlages vorsehen.

C. Um die Kenntnisse auf dem Gebiete der Berechnungen von Arbeiten und Lieferungen zu fördern, ist dem Unterricht im Berechnungswesen und der Geschäftskunde sowohl auf den technischen Hoch- und Mittelschulen, wie an den Handwerker- und Arbeiter- und Lehrlingschulen alle Beachtung zu schenken.

D. Zur Schlichtung der sich aus den Bauverträgen ergebenden Streitigkeiten sollen in diesen besondere Schiedsgerichte vorgesehen werden, in welchen neben den Juristen auch fachkundige Sachverständige vertreten sein müssen.“

Resolution über Berufsbildung.

„1. Der Internationale Mittelstandskongress anerkennt die Förderung der Berufsbildung und Qualitätsarbeit als Voraussetzung zur Hebung und Lebensfähigkeit des gewerblichen Mittelstandes. Er macht es sich zur Pflicht, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Der Mittelstandskongress fordert die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens auf dem Boden der Meisterlehre. Den Berufsverbänden und den berufständischen Vertretungen ist ein weitgehendes Mitbestimmungs-, Ausführungs- und Kontrollrecht einzuräumen. Das Lehrverhältnis ist auf Grund eines obligatorischen Lehrvertrages nicht als Arbeits-, sondern als Erziehungs- und Bildungsverhältnis mit den entsprechenden Rechten und Pflichten aufzufassen. Zur Erreichung des Lehrzieles muß sich das Aufsichts- und Erziehungsrecht des Meisters auch auf die außerberufliche Betätigung des Lehrlings erstrecken. Das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen ist an eine Meisterprüfung zu knüpfen.

3. Der Mittelstandskongress verlangt, daß die Berufsberatung nur im Einvernehmen mit den Berufsverbänden und Vertretungen nach den von der Praxis anerkannten beruflichen Gesichtspunkten und Bedürfnissen gehandhabt wird.

4. Das Gewerbe- und Fachschulwesen muß weiter ausgebaut werden. Die Schule kann stets nur eine Ergänzung, niemals der Ersatz der Meisterlehre sein.

5. Neben der fachlichen Ausbildung ist auch die Charakterbildung und das berufständische Denken des Lehrlings nachdrücklich zu pflegen. Zu diesem Zwecke ist durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen (Vorträge bildender und unterhaltender Natur, Lehrlingsheime, Fachbibliotheken, Ausstellungen, Wettbewerbe usw.) auf die gewerbliche Jugend einzuwirken.

6. Der Mittelstandskongress wünscht, daß in allen Ländern die zuständigen Behörden und berufständischen Organe die Weiterbildung und Förderung der Gesellen und jüngeren Meister in fachlicher, gewerblicher und wirtschaftlicher Beziehung sicherstellen. Als wirksames Mittel zur Weiterbildung wird auch die internationale Freizügigkeit angesehen.“

Ausstellungswesen.

Bezirks-Gewerbeausstellung Winterthur. Am 11. September wird die Winterthurer Bezirks-Gewerbeausstellung eröffnet, die, gleichsam eingerahmt von der kantonal-zürcherischen Ausstellung für Landwirtschaft und Gartenbau, gemeinsam mit dieser den Besuchern ein lebendiges Bild der Zusammenarbeit entrollen und neben den Fortschritten landwirtschaftlicher Arbeit auch die Früchte gewerblichen Fleißes und Könnens zeigen soll. Daß die Gewerbetreibenden Winterthurs dieses Jahr den 50 jährigen Bestand ihres Verbandes feiern, verleiht namentlich der Abteilung Gewerbe dieser Ausstellung ein besonderes Gepräge. Diese Feier würdig zu begehen, war der leitende Gedanke bei der Veranstaltung der Gewerbeausstellung. In ihr soll die Entwicklung gewerblichen Schaffens während der letzten 50 Jahre verkörpert werden. Eine bescheidene Jubiläumsfeier findet Samstag den 13. September, abends 7½ Uhr, im Kasino Winterthur im Rahmen eines Familienabends statt. Im Anschluß daran wird Sonntag den 14. September, vormittags 9½ Uhr, im Stadthausaal Winterthur die Ostschweizerische Gewerbetagung abgehalten. Ratspräsident Dr. Tschumi, Zentralpräsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, in Bern, wird über „Wirt-



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL
 Erste schweizerische fabrik für elektrisch geschweisste Ketten
 FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke
 Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
 Kurzgliedrige Lastketten für Glessereien etc.
 Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
 Notkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
 Gleitschutzketten für Automobile etc.
 Grösste Leistungsfähigkeit - Eigene Prüfungsmaschine - Ketten höchster Festigkeit.

AUFTRÄGE NEMMEN ENTGEGEN
 VEREINIGTE DRANTWERKE A.G. BIEL
 A.G. DER VON HOOSCHEN EISENWERKE, LUZERN
 H. HESS & CO., PILGERSTEG - RÜTI (ZÜRICH)